

Kundeninformation

Allgemeine Informationen zur Konformitätsarbeit für die Produkte der Rotoflex AG

Da eine EU-weit harmonisierte, spezifische Gemeinschaftsgesetzgebung über Druckfarben für Lebensmittelverpackungen fehlt, werden im Folgenden verschiedene Rechtsvorschriften erwähnt. Die Einhaltung dieser Vorschriften und Empfehlungen ist unser Ausdruck von Produktverantwortung und soll dem gesundheitlichen Verbraucherschutz dienen. Die folgenden Angaben basieren auf unserem aktuellen Wissensstand. Auf Grund der zahlreichen Faktoren, die die Verarbeitungs- und Anwendungsbedingungen unserer Produkte beeinflussen können, befreien diese Angaben den Weiterverarbeiter nicht von seiner Verpflichtung die Eignung unserer Produkte für seine Anwendungen zu prüfen.

Hiermit bestätigen wir, dass alle Produkte der Rotoflex AG, deren Verwendungszweck das Bedrucken von Lebensmittelverpackungen ist, für den **Aussendruck** und für den **Zwischenlagendruck** auf Folien zur Verpackung von Lebensmitteln eingesetzt werden können («indirekter Lebensmittelkontakt»). Diese Bestätigung bezieht sich allein auf die Konformität unserer Produkte nach geltendem nationalen und EU-Recht und nach den Empfehlungen der EuPIA und ist keine Zusicherung, dass die Produkte für bestimmte Anwendungen technisch geeignet sind.

Gemäß den von unseren Rohstofflieferanten zur Verfügung gestellten Angaben enthalten unsere Farben und Lacke ausschließlich Rohstoffe, die in der

- Schweizerischen Bedarfsgegenständeverordnung (817.023.21) Anhang 1 und 6 [1] aufgeführt sind.

Einige Rohstoffe sind darüber hinaus konform zur

- Verordnung (EU) Nr.10/2011 (Unionsliste) [2]

Die Vorgaben der

- EU-Richtlinie 94/62/EG («Verpackungsrichtlinie», Regelung des Schwermetallgehalts) [3] werden eingehalten.

Die Empfehlungen der EuPIA wie die

- Ausschlussliste der EuPIA [4] werden befolgt.

Der Nestlé-Standard für Druckfarben

- die Nestlé Guidance Note on Packaging Inks – version 02-2014 [5]

wird mit folgender Einschränkung eingehalten (Seite 2, „General Exclusions“):

„...*Nitrocellulose resins must not be used in cases where the packaging is heated with food prior to consumption...*“

Die Rotoflex AG produziert unter anderem Nitrocellulose-haltige Druckfarben und –lacke. Ob Nitrocellulose Bestandteil einer Rezeptur ist oder nicht, ist im Sicherheitsdatenblatt des betreffenden Produkts angegeben, da es sich bei Nitrocellulose um einen gefährlichen Bestandteil des Gemischs handelt. Ob unsere Produkte den oben genannten Bedingungen ausgesetzt werden, entzieht sich unserer Kenntnis und Kontrolle und es liegt in der Verantwortung unserer Kunden, herauszufinden, ob dies der Fall ist und die Nitrocellulose-haltigen Druckfarben und –lacke durch Nitrocellulose-freie Produkte ersetzt werden müssten.

Die Rahmenverordnung

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des europäischen Parlaments und des Rates [6] kann eingehalten werden, sofern bei der Weiterverarbeitung unserer Produkte und der damit bedruckten Folien die Regeln der guten Herstellungspraxis angewendet werden, siehe Anhang der
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission (GMP, Good Manufacturing Practice) [7].

Diese GMP-Regeln beziehen sich auf die Herstellung von Druckfarben und Lacken und auf deren Weiterverarbeitung. Sie schreiben vor, dass Substanzen weder durch direkten Kontakt noch durch Migration oder Abklatsch in solchen Konzentrationen in das Lebensmittel übergehen dürfen, dass der Artikel 3 der Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 verletzt wird.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Migration und des Abklatsches nachzuweisen, sind Tests oder geeignete Berechnungen nötig. Migrationstests müssen an der fertigen Verpackung durchgeführt werden. Die Rotoflex AG kann die Einhaltung von Migrationsgrenzwerten und damit die Gesetzeskonformität einer fertigen Verpackung nicht garantieren, weil die Migration nicht nur von den Inhaltsstoffen der Druckfarben und Lacke abhängt, sondern auch sehr stark von den Anwendungsbedingungen. Diese können von der Rotoflex AG nicht kontrolliert oder beeinflusst werden. Genauere Angaben dazu enthält das Informationsblatt der EuPIA «EuPIA Guideline on Printing Inks applied to the non-food contact surface of food packaging materials and articles» und unser Merkblatt «Migrationsanalysen und Offenlegung von Rezepturen».

Grenchen, 31. März 2015



Dr. Stephanie Scholz
(Leiterin QM & Lebensmittelrecht)

-
- [1] Schweizerische Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände vom 23.11.2005 (SR 817.023.21) <http://www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/04867/10015/index.html?lang=de>
- [2] Verordnung (EU) Nr.10/2011 (PIM) <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1427811599225&uri=CELEX:02011R0010-20150226>
- [3] Richtlinie Nr. 94/62/EG (Verpackungsrichtlinie) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1994L0062:20130228:DE:PDF>
- [4] EuPIA-Ausschlussliste, aktuelle Auflage http://www.eupia.org/uploads/tx_edm/26_1211_Ausschlussliste_fuer_Druckfarben_und_zugehoerige_Produkte.pdf
- [5] Nestlé Guidance Note on Packaging Inks – version 02-2014
- [6] Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 (Bedarfsgegenstände-Verordnung) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2004R1935:20090807:DE:PDF>
- [7] Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission (GMP, Good manufacturing practice) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2006R2023:20080417:DE:PDF>